

- 1) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen
und
- 2) Bebauungsplan Nr. 3 „Am Dorfe“, Ortschaft Schwalingen, einschl. örtlicher
Bauvorschriften über Gestaltung

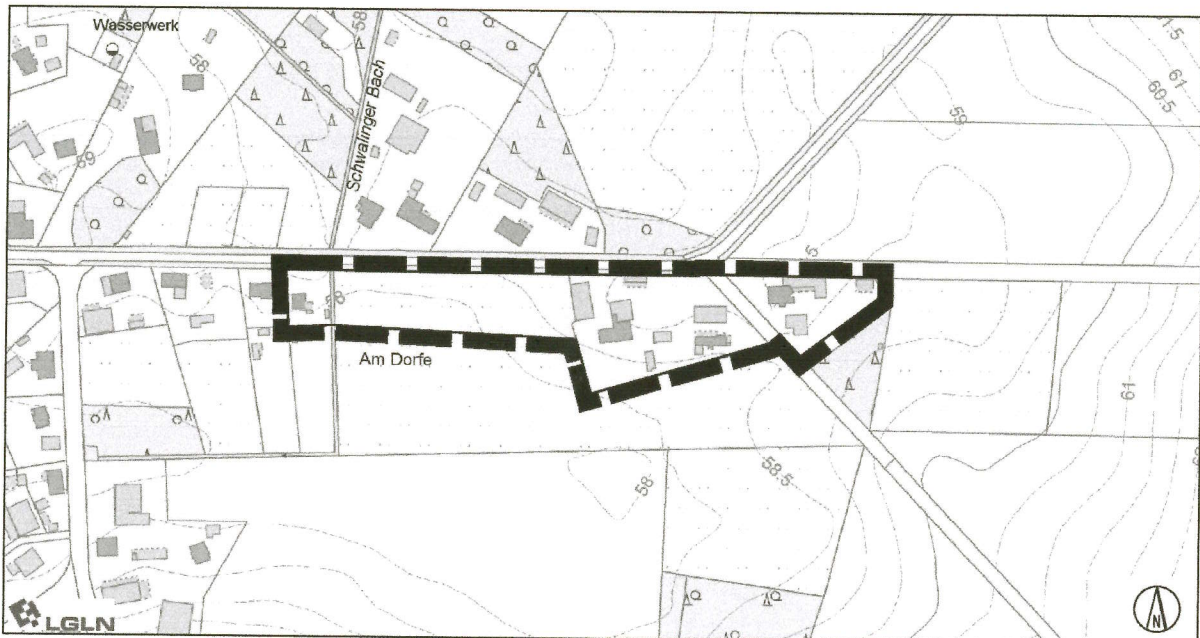
Zu 1)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.02.2024 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08.02.2024 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Heidekreis am 27.02.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 26.03.2024 - Aktenzeichen 61.21.017.056 - gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

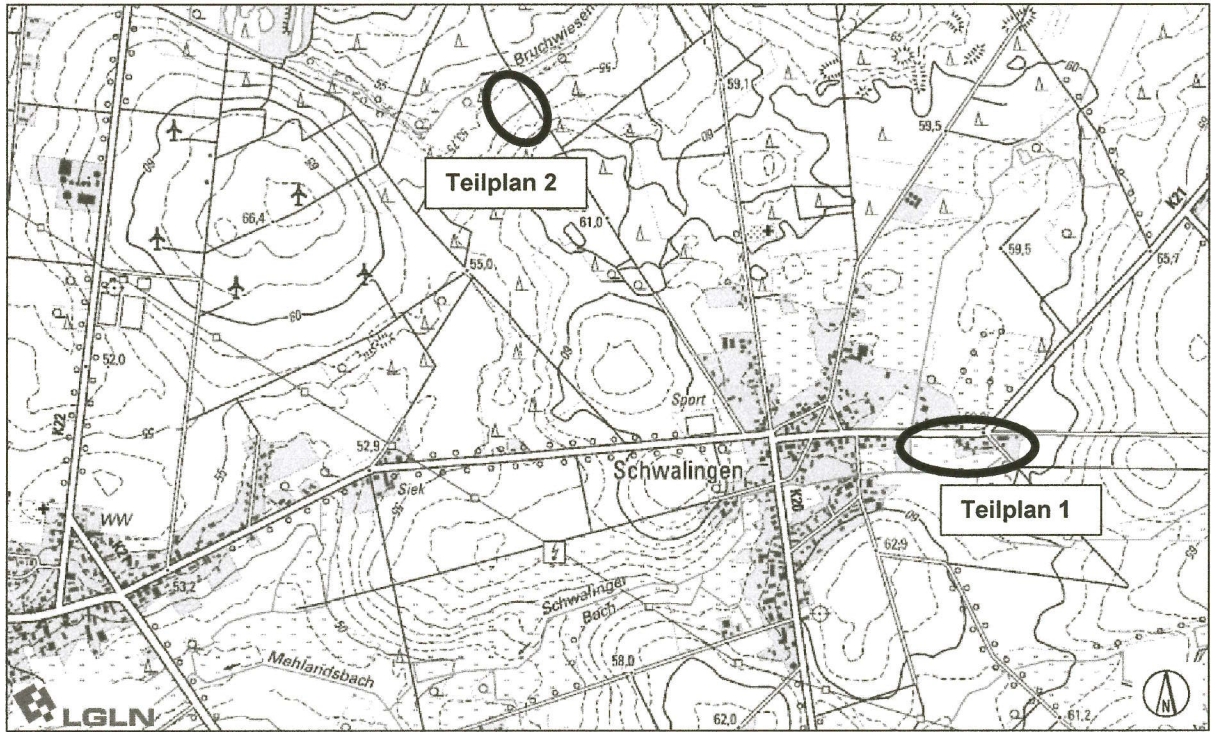


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

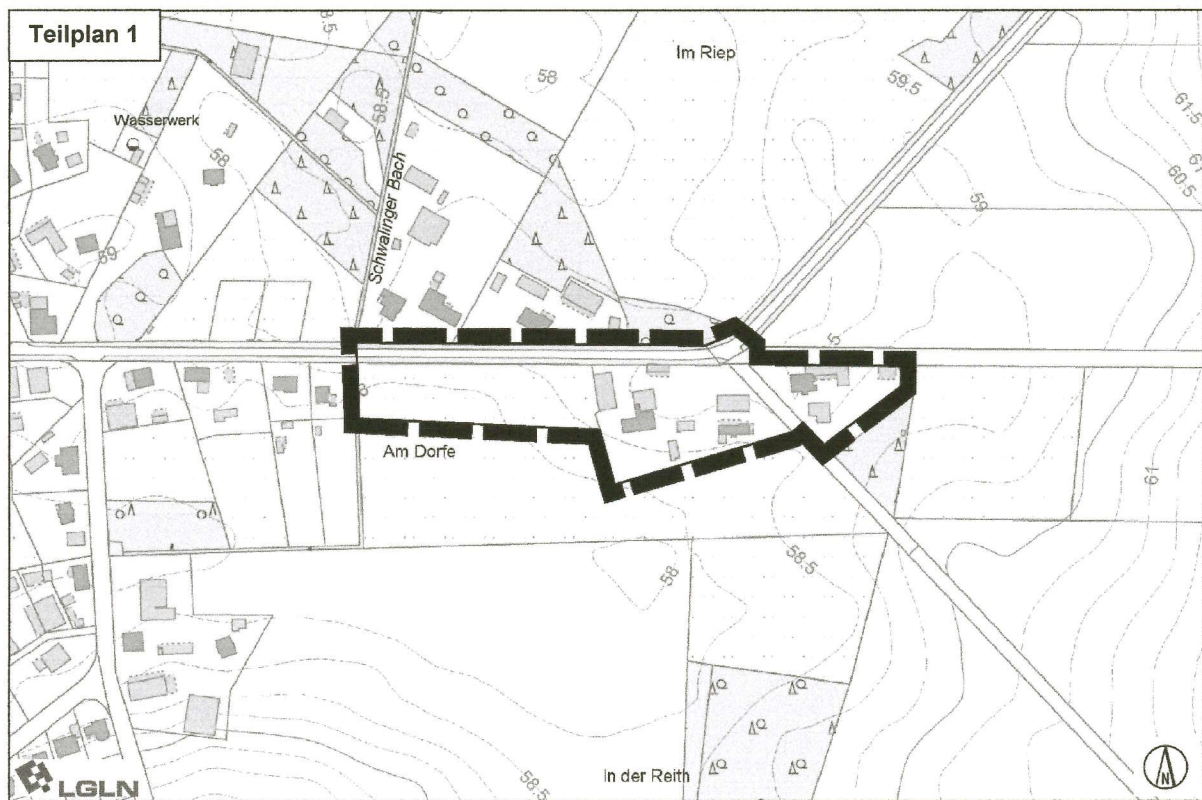
Zu 2)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Dorfe“, Ortschaft Schwalingen, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

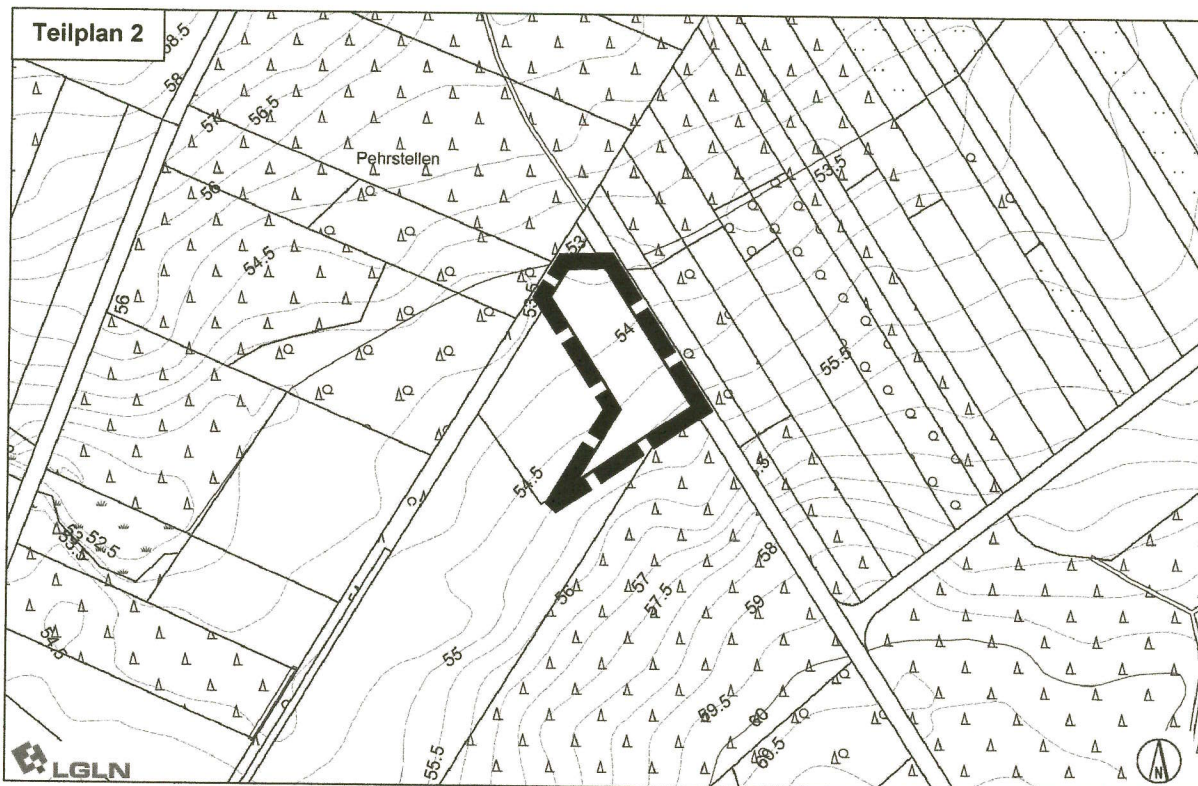
Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche (Teilpläne 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 3 geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor. Die räumlichen Geltungsbereiche der Teilpläne 1 und 2 sind in den darauffolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000, © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wirksam. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Dorfe“, Ortschaft Schwalingen, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, in Kraft.

Zu der Flächennutzungsplanänderung und der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen nebst Begründung einschl. Umweltbericht und der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Dorfe“, Ortschaft Schwalingen, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärungen liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, während der Sprechzeiten aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, den 03.04.2024

C. Brunkhorst
Bürgermeister

